

Norbert Schlepp
Anti-Doping-Beauftragter im LVN
Rosenweg 6
32457 Porta Westfalica

Anschreiben zum Jahreswechsel

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

das Jahr 2017 ging mit einer bemerkenswerten Entscheidung zu Ende.

Anfang Dezember hat das Internationale Olympische Komitee beschlossen, die Russische Nationalmannschaft von der Teilnahme an den nächsten Olympischen Winterspielen auszuschließen. Damit reagiert das Internationale Olympische Komitee auf Berichte über vorsätzliches systematisches Doping in Russland und die Versuche, die Aufklärung von Dopingverstößen zu verhindern.

Russland stand bereits im Vorjahr 2016 im Verdacht, seine Sportler zu dopen. Seinerzeit hat das nur zur Suspendierung des Russischen Leichtathletikverbandes bei den Olympischen Sommerspielen in Brasilien geführt. Nun trifft es die gesamte Nationalmannschaft. Sie mögen daraus ersehen, dass der Kampf gegen Doping weitergeht und eine neue Runde erreicht hat.

1. Russland muss sich wegen vorsätzlichen systematischen Dopings verantworten. Ich bin davon überzeugt, dass in unseren Reihen niemand vorsätzlich und systematisch dopt. Dennoch sehe ich auch bei uns eine Dopinggefahr, weil auch unbeabsichtigtes fahrlässiges Dopen unzulässig ist. Vielfach kommt es durch arglose Einnahme eines Medikamentes zu einem unbeabsichtigten positiven Dopingbefund. Mit ein wenig Achtsamkeit und Vorsicht lässt sich das jedoch vermeiden.
2. Was ist das gefährliche an Medikamenten?

Medikamente sind Arzneimittel zur Heilung, Vorbeugung oder Diagnose einer Krankheit. Sie enthalten chemische oder biologische Wirkstoffe, manchmal zusätzlich auch noch wirkungsneutrale Hilfsstoffe. Wirkstoffe sind die Stoffe, die die heilende oder vorbeugende Wirkung entfalten. Hilfsstoffe sind alle Stoffe, die die Aufnahme der Wirkstoffe erleichtern sollen, z. B. Zucker, wenn das Medikament ansonsten bitter schmecken würde. Die Dopinggefahr geht von den Wirkstoffen aus. Es gibt mehrere hundert Wirkstoffe und mehrere tausend Medikamente. Doch nur die wenigsten Wirkstoffe bergen eine Dopinggefahr. Die Verbotliste der World Anti-Doping Agency (WADA) listet auch nur einen Bruchteil aller Wirkstoffe auf. Die in der Liste enthaltenen Wirkstoffe sind aber genau die Wirkstoffe, die bei Kontrollen zu positiven Dopingergebnissen führen können. Wenn einer dieser dort aufgeführten Wirkstoffe in Ihren Körper gelangt, sind Sie gedopt!

Wie können Sie Doping durch Einnahme von Medikamenten verhindern?

- a) Zunächst sollten Sie Ihren Arzt darüber informieren, dass Sie als Sportler/Sportlerin Dopingkontrollen unterliegen und ihn bitten, Ihnen nur solche Medikamente zu verschreiben, die keine verbotenen Wirkstoffe enthalten. Mit Ihrem Arzt haben Sie einen kompetenten Berater zu der Frage, ob das jeweilige Medikament aus Dopingsicht unbedenklich ist.

Allerdings sind auch Ärzte nicht unfehlbar und können sich – wie die norwegische Skiläuferin Terese Johaug im letzten Jahr erfahren musste – manchmal irren. Es bleibt Ihnen deshalb nicht erspart, selber zu prüfen, ob das jeweilige Medikament unbedenklich ist. Der Sportgerichtshof CAS verlangt von Ihnen diese eigenständige Prüfung. Es gilt der Grundsatz:

Vertrauen in Ihren Arzt ist gut, zusätzliche eigene Kontrolle ist besser.

Nehmen Sie das Medikament ohne ärztlichen Rat zu sich, bleibt Ihnen ohnehin die eigene Kontrolle nicht erspart.

- b) Ich empfehle, die eigene Kontrolle mit der Suche bei der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) zu beginnen. Mit der NADA stehen Ihnen kompetente Fachleute zur Verfügung, die sich in allen Dopingfragen bestens auskennen. Die NADA verfolgt das Ziel, Sie vor positiven Dopingergebnissen zu schützen, sie steht also an Ihrer Seite. Sie erreichen die NADA am einfachsten im Internet. Auf der Seite

https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Listen/170112_Beispieliste_zulaessiger_Medikamente_2017.pdf

stellt Ihnen die NADA zunächst eine Beispielliste zulässiger Medikamente zur Verfügung, die bei bestimmten Krankheitsbildern Hilfe versprechen und die dopingfrei sind.



Außerdem stellt Ihnen die NADA auf der weiteren Seite

<https://www.nada.de/medizin/nadamed>

eine Medikamenten-Datenbank zur Verfügung, die eigenen Angaben zufolge etwa 3.500 in Deutschland zugelassene Medikamente enthält und die ständig erweitert wird. In der Liste dürften alle wesentlichen Medikamente mit verbotenen Wirkstoffen erfasst sein. Öffnen Sie die Seite bitte und gehen Sie zum Feld „Zur NADAmед“. Dort geben Sie in das Feld „Medikamentensuche“ den Namen des Medikamentes in das Datenbankformular ein und klicken anschließend auf „Suchen“. Sofort darauf erhalten Sie das Ergebnis, die Datei zeigt Ihnen an, ob das Medikament verboten ist und wenn ja wann. Außerdem werden die Wirkstoffe des Medikamentes aufgelistet.



[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MEDIKAMENTEN-DATENBANK

Um zur Medikamenten-Datenbank zu gelangen, bitte auf folgenden Button klicken:

Hier geht es direkt weiter

[ZUR NADAmед](#)

Ich wollte Ihnen den Vorgang eigentlich am Beispiel eines konkreten aus der Fernsehwerbung bekannten Medikamentes darstellen. Leider hat der Hersteller dieses Medikamentes einer Nennung des Namens seines Produktes in meinen Ausführungen nicht zugestimmt. Das ist umso erstaunlicher, als alle pharmazeutischen Unternehmen grundsätzlich die Aufklärung über Dopinggefahren begrüßen. Ihr Engagement endet aber leider dort, wo es in die konkrete Namensnennung übergeht. Ich möchte in dieser Darstellung daher kein konkretes Medikament nennen und stattdessen ein fiktives Medikament mit dem ebenso fiktiven Phantasienamen „XY-Medikament“ beispielhaft aufführen. Sobald Sie den Namen des Medikamentes - hier also „XY“ stellvertretend für den wirklichen Namen - in das Feld „Medikamentensuche“ eingegeben haben, könnten Sie folgendes Abfrageergebnis erhalten:

ART DER EINNAHME	EINSATZ IM WETTKAMPF	EINSATZ AUSSERHALB WETTKAMPF
oral	X	✓
Wirkstoff: Dextromethorphan , Doxylamin , Ephedrin , Paracetamol		

Im Abfrageergebnis befindet sich unter der Rubrik „Einsatz im Wettkampf“ ein rotes X, unter der Rubrik „Einsatz außerhalb Wettkampf“ sehen Sie einen grünen Haken ✓. Die Symbole drücken aus, dass das Medikament „XY“ im Wettkampf verboten ist, nicht aber außerhalb des Wettkampfs. Außerdem sind angegeben die vier Wirkstoffe, die das Medikament enthält: Dextromethorphan, Dexylamin, Ephedrin und Paracetamol. Damit sind Sie hinreichend informiert!

Warum kommt die Datenbank der NADA zu dieser Einschätzung?

Es liegt am Wirkstoff Ephedrin. Wenn Sie die neueste Verbotsliste der WADA für 2018 in der Fassung der Übersetzung durch die NADA unter

www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Listen/171215_Verbotsliste_2018_-_informativische_UEbersetzung_NADA.pdf

aufschlagen, finden Sie auf Seite 8 unter „im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden“ in der Auflistung der verbotenen Stimulanzien unter „S6“ den Eintrag: „Ephedrin“

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S0 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

VERBOTENE SUBSTANZEN

S6.

STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

a. Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil;
Amfepramon;
Amfetamin;
Amfetaminil;
Amiphenazol;
Benfluorex;
Benzylpiperazin;
Bromantan;

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

b. Spezifische Stimulanzien:

Dazu gehören unter anderem:

1,3-Dimethylbutylamin;
4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin);
Benzfetamin;
Cathin**;
Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon;
Dimethylamfetamin;
Ephedrin***;

Die drei Sterne hinter dem Namen erläutern in der Fußnote, dass der Wirkstoff erst ab einer gewissen Konzentration im Urin verboten ist. Ich empfehle, spekulieren Sie nicht mit dieser Konzentration. Als medizinischer Laie werden Sie nicht einschätzen können, in welcher Menge die Einnahme des Wirkstoffs zu der verbotenen Konzentration führt. Lassen Sie deshalb das Medikament einfach weg, wenn Sie vor einem Wettkampf stehen!

- c) Zusätzlich bietet Ihnen der Deutsche Gesetzgeber eine weitere vereinfachte Möglichkeit, festzustellen, ob ein Medikament zu positiven Dopingproben führen kann. In § 7 des Antidopinggesetzes (AntiDopG) hat er alle Hersteller von in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln verpflichtet, einen Warnhinweis in die Packungsbeilage aufzunehmen, wenn das Medikament zu positiven Dopingergebnissen führen kann. In der Packungsbeilage des fiktiven Medikamentes "XY" ist dieser Hinweis ordnungsgemäß enthalten.
Es heißt dort:

..."Die Anwendung des Arzneimittels kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen"....

Schauen Sie deshalb bitte immer in die Packungsbeilage und suchen Sie nach diesem Satz!

- d) Allerdings ist der Hinweis in der Packungsbeilage nicht so detailliert wie der Hinweis, den die Datenbank NADAMED der NADA bereithält. Anders als die Datenbank lässt die Packungsbeilage nicht erkennen, ob das Medikament generell verboten ist oder nur in bestimmten Situationen (z. B. nur im Wettkampf). Mit der Datenbank der NADA sind Sie also besser informiert.

Außerdem ist der Hinweis nur in neueren Packungsbeilagen enthalten. Das AntiDopG, mit dem der verpflichtende Hinweis erstmals eingeführt wurde, stammt vom 18. Dezember 2015. Medikamente, die vor dieser Zeit hergestellt wurden oder Packungsbeilagen, die vor dem 18. Dezember 2015 gedruckt wurden, können den Warnhinweis deshalb nicht enthalten. Bevor Sie also die Packungsbeilage lesen, werfen Sie zunächst bitte einen Blick auf deren Druckdatum. Es ist auf jeder Packungsbeilage angegeben.

Schließlich und endlich gibt es noch eine weitere Möglichkeit, festzustellen, ob das Medikament dopingbelastende Wirkstoffe enthält. Der Internationale Sportgerichtshof CAS hat in seinem Urteil in der Sache Terese Johaug – auf das ich in meinem letzten Anschreiben bereits verwiesen hatte – erkannt, dass die Sportlerin durch einen „einfachen check“ selber hätte feststellen können, ob das Medikament belastend sei. Das Gericht verweist dabei auf den Umstand, dass in jeder Packungsbeilage die Wirkstoffe des Medikamentes aufgelistet seien. Nach diesen Wirkstoffen könne man dann ohne Mühe in der Verbotsliste der WADA suchen.

Was sich so einfach anhört, entpuppt sich in der Praxis manchmal als schwierig und unvollkommen. Nehmen wir wiederum das fiktive Medikament mit dem fiktiven Namen „XY“ als Beispiel. Auf Seite 1 der Packungsbeilage sind tatsächlich dessen Wirkstoffe aufgelistet. Sie könnten dort heißen:

- Paracetamol,
- Dextromethorphanhydrobromid,
- Ephedrinhemisulfat,
- Doxylaminsuccinat.

Sie sehen, dass die Bezeichnung der Wirkstoffe in der Packungsbeilage abweicht von der Bezeichnung, die in der NADA-Datenbank angegeben ist. So taucht der Wirkstoff Ephedrin als "Ephedrinhemisulfat" auf. Wenn Sie nun in der WADA-Verbotsliste oder in deren deutscher Übersetzung der NADA nach dem Wirkstoff „Ephedrinhemisulfat“ suchen, werden Sie nicht fündig. Auch wenn Sie einschlägige Suchprogramme einsetzen, erhalten Sie keinen Treffer. Sie müssten also schon wissen, dass sich hinter der Bezeichnung „Ephedrinhemisulfat“ der Wirkstoff „Ephedrin“ verbirgt. Haben Sie diese Kenntnisse? Wenn nicht, dann ist es mit einem „einfachen check“ nicht getan. Es kommt hinzu, dass man sich beim Eingeben des für Laien eher kryptisch anmutenden Begriffes „Ephedrinhemisulfat“ leicht vertippen kann.

Ich empfehle deshalb, diese Methode mit der gebotenen Vorsicht und nicht als einzige sondern möglichst nur als zusätzliche Suchmethode neben den oben erwähnten anderen anzuwenden.

3. *Ich fasse meine Empfehlungen wie folgt zusammen:*

Wenn Sie ein Medikament zu sich nehmen, fragen Sie zunächst Ihren Arzt, ob es verbotene Wirkstoffe nach Verbotsliste der WADA enthält (oben 2 a).

Zusätzlich prüfen Sie bitte eigenständig mit der Medikamenten-Datenbank NADAMED, welche Erkenntnisse die NADA über das Medikament besitzt (oben 2 b).

Lesen Sie die Packungsbeilage und prüfen Sie, ob darin ein Warnhinweis enthalten ist (oben 2 c).

Prüfen Sie schließlich, ob die in der Packungsbeilage angegebenen Wirkstoffe in der WADA-Verbotsliste enthalten sind (oben 2 d).

Mir ist bewusst, dass ich Ihnen mit diesen Prüfungen Arbeit und Mühe abverlange. Eine negative Dopingprobe sollte diese Bemühungen jedoch wert sein.

Ich wünsche Ihnen für das kommende Jahr viel Freude und Erfolg bei der dopingfreien Ausübung Ihres Sportes.

Norbert Schlepp

Anti-Doping-Beauftragter im LVN